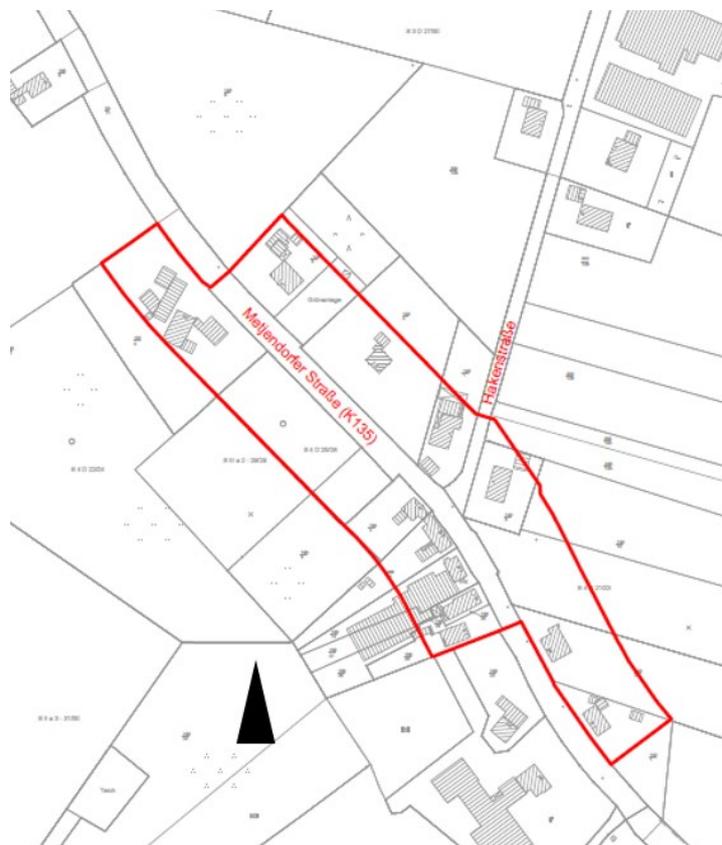


Bekanntmachung

- **Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB - Außenbereichssatzung „Neusüdende“ (Teilflächen Metjendorfer Straße / Hakenstraße)**

Der Rat der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am 20.07.2021 die Außenbereichssatzung „Neusüdende“ einschließlich dazugehöriger Begründung gem. § 35 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB als Satzung beschlossen. Die Lage und der Geltungsbereich sind dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.

Außenbereichssatzung Neusüdende



Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung „Neusüdende“ (Teilflächen Metjendorfer Straße / Hakenstraße) gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rastede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungsverpflichteten (vgl.

§ 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Die o. g. Außenbereichssatzung „Neusüdende“ nebst Begründung liegt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus Rastede, Geschäftsbereich 3, Zimmer 205, Sophienstraße 27, 26180 Rastede unbefristet zur Einsichtnahme aus. Jedermann kann das Planwerk einsehen und über ihren Inhalt Auskunft erlangen.

Diese Bekanntmachung erfolgt auch auf der Internetseite der Gemeinde Rastede: <http://www.rastede.de>.

Rastede, 05.11.2021

Krause, Bürgermeister